

SO_GERICHTE VWBES.2024.266 vom 21. April 2021

SO Obergericht, 2021-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2024.266

FR: SO_GERICHTE VWBES.2024.266 du 21 avril 2021

IT: SO_GERICHTE VWBES.2024.266 del 21 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 21. April 2021 hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) A.____ für C.____ eine Beistandschaft errichtet. Seit diesem Zeitpunkt führt die KESB A.____ für C.____ eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]). Da C.____ per 15. April 2023 nach D.____ zog, beantragte die KESB A.____ am 19. Juni 2023 die Übertragung der Massnahme an die KESB B.____.

E. 2

Am 1. September 2023 teilte die KESB B.____ der KESB A.____ mit, dass sie eine Übernahme der Massnahme ablehne. Die betroffene Person werde im Rahmen der Sozialhilfe ausreichend unterstützt. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität sei die Beistandschaft aufzuheben. Für die Aufhebung der Beistandschaft sei die KESB A.____ zuständig.

E. 3

Nach Eingang der Stellungnahme der Sozialregion [...] vom 21. September 2023 wandte sich die KESB A.____ am 26. April 2024 erneut an die KESB B.____ und führte aus, dass der Beistand die Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe nicht für ausreichend halte. Die KESB A.____ erachte deshalb eine Weiterführung der Massnahme als notwendig. Die KESB B.____ könne die Massnahme nicht allein mit der Begründung, dass die KESB B.____ eine Übernahme verweigere, aufheben. Falls die KESB B.____ der Auffassung sei, dass die Massnahme nicht mehr notwendig sei, liege es an ihr, die Massnahme aufzuheben. Die KESB B.____ habe die Möglichkeit, die Massnahme bereits mit der Übernahme oder zu einem späteren Zeitpunkt aufzuheben.

E. 4

Trotz Meinungs austausch konnte keine Einigung erzielt werden, woraufhin sich die KESB A.____ mit Eingabe vom 20. August 2024 an das Verwaltungsgericht wandte und beantragte, das Verwaltungsgericht möge feststellen, dass die KESB B.____ für die Übernahme der bestehenden Erwachsenenschutzmassnahme sowie für die Prüfung und den Entscheid über eine allfällige Aufhebung oder Anpassung der Massnahme zuständig sei. Die KESB A.____ sei der Auffassung, dass die KESB B.____ die Massnahme übernehmen und über deren Fortsetzung oder Aufhebung entscheiden müsse. Die KESB B.____ könne von der KESB A.____ nicht verlangen, einen (aus ihrer Sicht) unsachgerechten Entscheid zu fällen. Der von der KESB B.____ vorgebrachte ZKE-Hinweis (ZKE 2/2016 S. 168) treffe vom Sachverhalt her auf den vorliegenden Fall, bei welchem die bisherige KESB möchte, dass die Massnahme weitergeführt wird, nicht zu.

E. 5

Grundsätzlich besteht kein Grund zur Weiterführung der Erwachsenenschutzmassnahme, wenn das fortbestehende Schutzbedürfnis durch private Hilfe oder die Sozialhilfe aufgefangen werden kann und die behördlich angeordnete zivilrechtliche Hilfe damit überflüssig wird (Kurt Affolter: Das Ende der Beistandschaft und die Vermögenssorge, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz [ZKE 5/2013] S. 385). Die Interessen der betroffenen Person sind jedoch stets bei der Beurteilung, ob wichtige Gründe vorliegen, miteinzubeziehen. Ob im vorliegenden Fall ausreichende wichtige Gründe vorliegen, muss an dieser Stelle offenbleiben. So wird es insbesondere an der KESB B.____ liegen, der betroffenen Person im Hinblick auf eine angestrebte Nichtübernahme der Beistandschaft aus wichtigen Gründen das rechtliche Gehör zu erteilen und die Stellungnahme beim Entscheid zu berücksichtigen. In den Akten ergeben sich zumindest Anhaltspunkte für ein erhöhtes Schutzbedürfnis von C.____ aufgrund ihrer somatischen, degenerativen und fortschreitenden Erkrankung sowie ihrer Depressionen (vgl. Bericht der psychiatrischen Dienste der Solothurner Spitäler vom 16. März 2021, S. 1). Auch die Empfehlung des bisherigen Beistandes vom 21. September 2023, welche konkret aufzeigt, wo der zusätzliche Unterstützungsbedarf bei der betroffenen Person liegt, ist beim Entscheid über das weitere Vorgehen ausreichend zu würdigen. Ob die Sozialen Dienste im Rahmen der Sozialhilfe hinreichend Unterstützung bieten können, wird im Rahmen einer Abwägung zu begründen sein. Eine pauschale Verweisung auf den entsprechenden Dienst, wie erfolgt, dürfte der Begründungspflicht nicht genügen.

E. 6

Wird die Übernahme der Beistandschaft von der neu örtlich zuständigen KESB unter Berufung auf wichtige Gründe (z.B., dass die Massnahme nicht mehr notwendig sei und daher nicht übernommen werde) abgelehnt, so hat sie einen beschwerdefähigen Entscheid zu treffen. In diesem Fall findet das Verfahren nach Art. 444 ZGB keine Anwendung, weil nicht die örtliche oder sachliche Zuständigkeit in Frage steht, sondern die materielle Frage der Übertragung (m.w.Verw. Urs Vogel in: Thomas Geiser / Christiana Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Basel 2022, Art. 442 ZGB N 22a). Das Verfahren nach Art. 444 Abs. 4 ZGB dient zur Klärung von örtlichen und sachlichen Zuständigkeitskonflikten und ist nicht sachgerecht bei einem Konflikt darüber, ob wichtige Gründe nach Art. 442 Abs. 5 ZGB vorliegen, welche einen (gegebenenfalls einstweiligen) Verzicht auf eine Übertragung der Massnahme rechtfertigen (Urteil des Kantonsgerichts Luzern 3H 18 89, veröffentlicht in LGVE 2019 II Nr. 7). In diesen Fällen liegt kein gewöhnlicher Zuständigkeitskonflikt vor, dessen Beurteilung davon abhängt, wo die Verbeiständete ihren Wohnsitz hat (Urteil des Kantonsgerichts Luzern 3H 18 89 E. 3.6).

E. 7

Im vorliegenden Fall geht es nicht nur um die Frage, wer für die Aufhebung der Massnahme zuständig ist, sondern die KESB A.____ möchte die Beistandschaft übertragen und es ist strittig, ob die KESB B.____ die Übernahme aus wichtigen Gründen ablehnen kann (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Luzern 3H 18 89 E. 3.6). Der Streit zwischen den Parteien betrifft somit nicht die örtliche oder sachliche Zuständigkeit, sondern die materielle Frage, ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 442 Abs. 5 ZGB vorliegen. Wenn beide Parteien der Meinung wären, dass die Massnahme aufgehoben werden sollte, bliebe die massnahmenführende Behörde am früheren Wohnsitz zuständig (Christoph Häfeli: Wohnsitzwechsel der betreuten Person und Zuständigkeit der KESB, in: AJP 2016 S. 337).

Das Gleiche gilt für Anordnungen, welche die Massnahmeführung betreffen, wie Weisungen an den Mandatsträger und andere aufsichtsrechtliche Tätigkeiten (Häfeli, a.a.O., S. 337). Weder eine von beiden Seiten gewünschte Aufhebung noch eine mögliche Anpassung oder Erweiterung der Massnahme sind aber vorliegend Gegenstand des Konflikts, sondern allein das Vorliegen wichtiger Gründe für die Ablehnung der Übernahme der Massnahme. Dem Verwaltungsgericht kann demnach gestützt auf Art. 444 ZGB nicht die Frage unterbreitet werden, ob wichtige Gründe für die Ablehnung der Übernahme der Massnahme vorliegen. Die KESB B.____ hat vielmehr in einer bald zu erlassenden anfechtbaren Verfügung darzulegen, welche wichtigen Gründe gemäss Art. 442 Abs. 5 ZGB gegen die Übernahme der Beistandschaft für C.____ sprechen. Gegen diese Verfügung stünde alsdann das Rechtsmittel offen.

E. 8

Auf das vorliegende Feststellungsbegehren kann deshalb gestützt auf die vorstehenden Erwägungen nicht eingetreten werden. Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht sind keine Kosten zu erheben.

Demnach wird erkannt:

1. Auf das Feststellungsbegehren wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Rechtspraktikantin

Ryf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.